DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V.
Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht – Fédération Equestre Nationale (FN)

# Coronavirus: Leitfaden für die Durchführung von Lehrangeboten in Fachschulen, Reitschulen, Vereinen und Betrieben

## (z.B. Lehrangebote für Abzeichen, Pferdeführerscheine, Pferdewirte, Trainer oder Richter sowie andere Qualifikationen im Pferdesport mit abschließenden Prüfungen)

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) e.V. und ihre angeschlossenen Mitgliedsorganisationen stehen ausdrücklich zum bestmöglichen, verantwortungsvollen Umgang mit der Coronavirus-Pandemie und der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in diesen schweren Zeiten.

Dieser Leitfaden dient als Hilfestellung für die Durchführung von Lehrangeboten und gibt Handlungsempfehlungen für Organisatoren, solange Einschränkungen durch Infektionsschutzmaßnahmen bestehen.

**Infektionsschutz- bzw. Hygiene-Konzept:**

- Zu empfehlen ist, ein Infektionsschutz-Konzept zu erstellen, und sich dieses vom örtlichen Gesundheits- bzw. Ordnungsamt genehmigen zu lassen.
- Dazu gehört auch die detaillierte namentliche Erfassung aller Anwesenden. Hierzu müssen zur Rückverfolgbarkeit Vor- und Nachname, Telefonnummer und Anwesenheitszeit erfasst werden.

**Allgemeines:**

- Die Teilnehmerzahl orientiert sich an den räumlichen Gegebenheiten und den Möglichkeiten, die behördlichen Vorgaben zu Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen einzuhalten. Bei einer differenzierten Zeitplanung und transparenten sowie konsequent umgesetzten Gruppeneinteilung kann die Teilnehmerzahl größer sein.
- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen nicht teilnehmen.
- Hygieneregeln müssen kommuniziert und eine verantwortliche Person für die Hygiene („Hygiene-Manager“) muss benannt werden.
- Die Einhaltung der Hygieneregeln wird vom Ausbildungsleiter bzw. durch die verantwortliche Person im Verein/Betrieb kontrolliert → Ansprechpartner für Behörden und Teilnehmer
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den jeweils geltenden Vorgaben des Bundes und der Länder. Generell wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken angeraten.
  Nach Auffassung der FN empfiehlt sich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch bei Seminarveranstaltungen bis der Sitzplatz eingenommen ist, also im Rahmen des Einlasses, in Pausen und beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes.
  Der*die Stallbetreiber*in hat das Hausrecht und kann daher jederzeit eine erweiterte Maskenpflicht anordnen. Informationen zum Tragen von Mund-Nasen-Masken gibt es auch auf den Seiten der Bundesregierung unter www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/schuetzt-ein-mundschutz-vor-ansteckung--1728426
- Die Anwesenheitsdokumentation der Teilnehmer ist gesichert.

- Um Infektionsketten schneller nachvollziehen und unterbrechen zu können und damit die Gesundheitsämter zu entlasten, können auch bei Veranstaltungen Apps genutzt werden. Die FN empfiehlt die Nutzung der „Corona-Warn-App“ der Bundesregierung (mehr Informationen: https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app), sowie die Luca-App (mehr Informationen: https://www.luca-app.de/). Für Personen, die nicht über ein Smartphone oder eine entsprechende App verfügen, müssen weiterhin Listen in Papierform zur Verfügung stehen.
- In den Sanitäranlagen stehen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, um die Hände mit Seife zu waschen, sowie ausreichende Mengen an Papierhandtüchern und Handdesinfektionsmitteln.
- Eine sinnvolle Wegeführung auf der gesamten Reitanlage ist sicherzustellen, um die Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen zu gewährleisten.
- Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten auch im Stallbereich und z.B. für Sattelkammern u.ä. Räume.
- Für die Berufsausübung gilt im Normalfall die 3G Regelung, dies kann unter Umständen in einzelnen Bundesländern abweichen. Zu diesen Personen gehören beispielsweise Stall- und Futtermeister, Pferdewirte, Pferdewirtschaftsmeister, Trainer, Reitlehrer, Hufschmiede, Tierärzte oder Betriebsinhaber. Bei allen in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten ist der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zu jeder Zeit einzuhalten und in geschlossenen Räum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht
- **Für die aktive Sportausübung im Innenbereich ist min. die Erfüllung der 2-G-Regel erforderlich. Im Außenbereich gelten in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen.**
- **Die Entscheidung, ob eine Reithalle als Innen- oder Außenbereich eingeordnet wird, obliegt den zuständigen Behörden. Daher rät die FN, sich eng mit dem Gesundheits- bzw. Ordnungsamt abzustimmen. Sollte die Reithalle nicht als Außenbereich anerkannt werden, muss beim aktiven Sporttreiben in der Halle unbedingt die 2G-Regel eingehalten werden, außer es sind andere Regeln in den Bundesländern zum Beispiel durch Konkretisierungen der zuständigen Ministerien und Behörden festgehalten.**
- Es wird in einzelnen Bundesländern eine Ausnahme von der 2G-Regelung gemacht, damit nicht-immunisierte Personen ihre Pferde aus Gründen des Tierwohls versorgen können. Meistens ist dann ein Negativtestnachweis erforderlich (Antigen-Test, nicht älter als 24 h / PCR-Test, nicht älter als 48 h).

**Theorieunterricht / Lehrräume:**

- Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, theoretische Inhalte in einem Lehrsaal bzw. -raum zu vermitteln.
- Schulungen können und sollten auch draußen, in der Reithalle oder auf der Stallgasse am Pferd stattfinden. Aufgrund einer natürlichen Belüftung und Luftzirkulation sind Reithallen für die Praxisdemonstration geeignet.
- Wenn Lehrräume genutzt werden, muss deren Größe zur Teilnehmerzahl passen. In geschlossenen Räumen ist stets für eine gute Belüftung zu sorgen.
- Mindestabstände sind in jedem Falle einzuhalten.

**Für die Praxis bei der Planung zu berücksichtigen:**

- Der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zwischen den Reitschülern (Pferden) und dem Reitlehrer/Trainer ist zu jeder Zeit einzuhalten. Abstände sind auch bei Gruppen- und Pferdewechseln zu beachten.
- Die Anzahl der Helfer, z.B. beim Springen, ist je nach Größe des Platzes auf 1-2 Personen zu begrenzen.
- Pro Teilnehmer nur eine Begleitperson, es gelten die allgemeinen behördlichen Vorgaben

**Prüfungen / Abschluss:**

- Prüfer/Protokollant/Prüflinge mit ausreichend Abstand positionieren, Anzahl kann angepasst werden
- Parallel laufende Prüfungen nur bei entsprechend großzügigen Platzverhältnissen
- Bei Abschlussbesprechungen sind Mindestabstände einzuhalten
- Zeugnisse/Urkunden können auf dem Postweg zugestellt werden
- Gratulation kontaktlos, auf Gruppenfotos muss verzichtet werden

**Anmeldung:**

- Persönlichen Kontakt vermeiden, telefonische/Online-Kommunikation bevorzugen
- Möglichst papierlos
- In jedem Fall ist der Mindestabstand einzuhalten
- Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stellen, sofern beziehbar
- Abrechnung: analog aktuelle Empfehlung (kontaktlos empfohlen)

**Verpflegung:**

- Organisation der Verpflegung muss sich nach den aktuellen behördlichen Vorgaben für Gastronomie bzw. Restaurants richten.
- Darüber hinaus z.B. Getränkeangebot nur in geschlossenen Flaschen/Verpackungen oder alle Beteiligten bringen (jeder für sich) ihre eigene Verpflegung mit.

**Unterbringung für überregional besuchte Lehrangebote:**

- Muss sich nach den aktuellen behördlichen Vorgaben für Hotels/Pensionen richten
- Bei Zimmerbelegung sind Anzahl bzw. Abstandsvorgaben einzuhalten
- Bildungsmaßnahmen werden i.d.R. anders eingeordnet als „touristische Aktivitäten“

Hinweis: Die FN bietet für Ausbilder und Persönliche Mitglieder (PM) ein umfangreiches Online-Seminar-Angebot. Das Programm ist hier zu finden: www.pferd-aktuell.de/seminare.